









# Beilage zu Nr. 148 der „Thorner Presse“.

Freitag den 26. Juni 1896.

## Deutscher Reichstag.

113. Sitzung vom 24. Juni 1896.

Am Bundesrathstische: Staatssekretär Nieberding, Justizminister Schönstedt.

Das Haus setzte heute die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem bisher zurückgestellten § 823 bezüglich der Haftpflicht wegen Verletzung einer Amtspflicht fort. Nach den Beschlüssen der Kommission haftet ein Beamter für den Schaden, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht verursacht wird. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Ein Antrag Hausmann will die richterlichen Beamten für jedes vorsätzliche oder grobfahrlässige Verschulden verantwortlich machen. Ein Antrag Auer will die Beamten für jede Gesetzwidrigkeit, selbst ohne Verschulden, und auch den Staat, die Gemeinde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, von welcher der Beamte angestellt wurde, haftbar machen; eventuell sollen im § 823 die Worte „Leitung oder“ gestrichen werden. Abg. Frohme (soj.) verteidigt die subsidiäre Haftbarkeit des Staates. Abg. Hausmann (südd. Volksp.) tritt dafür ein, daß der Beamte für jede bei einer Rechtssache begangene Pflichtverletzung vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Charakters haften müsse. Staatssekretär Nieberding führt aus, daß diese Anträge eine große praktische, politische und auch rechtliche Bedeutung hätten. Einmal wolle man eine Erweiterung der Haftpflicht und zweitens eine subsidiäre Haftung des Staates. Der Antrag, die Haftung des Beamten auch ohne ein Verschulden desselben eintreten zu lassen, würde zweifellos ein privilegium odiosum für die Beamten schaffen, wie es in keinem Lande der Welt bestehe. Die Beamten würden dann in der Erfüllung ihrer Amtspflichten so zurückhaltend werden, daß eine völlige Desorganisation der Verwaltung und auch eine Erschütterung der Autorität der Richter die Folge sein müßte. Auch der Antrag Hausmann würde zu einer Beeinträchtigung der Richter führen und die Rechtspflege erschüttern. Richtiger sei der Kommissionsbeschluß, nur bei kriminell strafbarem Verhalten die Richter haftbar zu machen. Die Frage der subsidiären Haftung des Staates sei eine Frage des öffentlichen Rechtes und gehöre daher nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch. Abg. Benzmann (freis. Volksp.) befürwortet den Antrag Hausmann, wendet sich aber gegen den Antrag Auer auf subsidiäre Haftung des Staates. Abg. Stadthagen (soj.) bezeichnet es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Beamte, der das Recht vertreten solle, für die von ihm begangenen Gesetzwidrigkeiten haften müsse. Abg. Groeber (Str.) bedauert die Nichtaufnahme der subsidiären Haftung des Staates in die Kommissionsfassung und erklärt, seine Freunde würden dem Eventualantrage Auer zustimmen, monach die Haftung der Justizbeamten nur bei Pflichtverletzungen bei der Entscheidung einer Rechtssache von der kriminellen Strafbarkeit der Leitung einer Rechtssache nicht an diese Voraussetzung geknüpft sein solle. Abg. v. Bennigsen (natlib.) giebt eine gleiche Erklärung ab. Darauf wird der Eventualantrag Auer und mit dieser Aenderung sodann der § 823 in der Fassung der Kommission angenommen.

Nunmehr geht das Haus zu der Verathung des 4. Buches — Familienrecht — über, und zwar zu dem ersten Abschnitt: Bürgerliche Ehe. Abg. Lieber (Str.) giebt im Namen seiner Partei die Erklärung ab, daß die Partei nach wie vor die Ehe als ein Sakrament jeder staatlichen Zuständigkeit entrückt halte. Das Centrum bedauere, daß es unmöglich sei, die Anerkennung dieses Standpunktes hier zur Annahme zu bringen. Das Centrum könne auch nicht die fakultative Zivilehe annehmen, seine Freunde beschränkten sich daher auf Annahme geeigneter Verbesserungen der Vorlage, lehnten dagegen auch die Ausschcheidung des Eherechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ab. Seine endgiltige Stellung zu dem Gesetzbuch behalte sich das Centrum bis zur Schlußabstimmung vor. Ein Antrag Koon schlägt die Einführung der fakultativen Zivilehe vor. Abg. Graf Koon (kons.) betont, die Zivilehe sei nicht deutsches, sondern heidnisches Recht. Man solle eventuell den ganzen Abschnitt streichen und an eine Aenderung des Zivilstandsgesetzes herantreten. Staatssekretär Nieberding hebt hervor, die Regierung habe den Antrag abgewiesen, weil sie nicht wolle, daß die Trauung vor dem Standesbeamten und in der Kirche in den Augen des Volkes als völlig gleichwerthig erscheine, sie wolle das nicht, gerade aus Achtung vor der Kirche. Sie könne auch keiner Regelung ihre Zustimmung geben, die den Keim künftiger Zwistigkeiten in sich trage, und sie wolle auch keine Auseinandersetzungen zwischen den Geistlichen und den Standesbeamten herbeiführen. Abg. Graf Bernstorff (Reichsp.) theilt mit, seine Freunde würden für das Bürgerliche Gesetzbuch auch dann stimmen, wenn es in diesem Punkte unverändert bleiben sollte; sie würden aber in der Annahme des konservativen Antrags eine Verbesserung sehen. Abg. Bebel (soj.) meint, die Ansicht, daß die Zivilehe nicht deutsches Recht sei, werde nicht einmal von allen Parteigenossen des Grafen Koon getheilt. Auch Luther habe die Ehe nicht so aufgefaßt. Er halte es auch für richtig, daß die Ueberschrift des Abschnitts „Bürgerliche Ehe“ laute; die Ehe sei damit als bürgerlicher Akt gesetzlich anerkannt. Abg. Schall (kons.) führt aus, der Antrag Koon entspreche einem Wunsch der großen Mehrheit des deutschen Volkes. Staat und Kirche müßten Hand in Hand gehen, und bei dem wichtigsten Akte im Leben des Menschen, bei der Eheschließung, müsse die religiöse Bedeutung dieses Aktes zum Ausdruck kommen. Abg. v. Kardorff (Reichsp.) erklärt, daß ein Theil seiner Freunde für die fakultative Zivilehe stimmen werde, ohne aber das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches gefährden zu wollen. Abg. Lieber (Str.) betont, daß der von einigen Vorrednern gegen seine Partei erhobene Vorwurf, daß sie ihren Standpunkt verlassen habe, völlig unberechtigt sei. Abg. v. Dziembowski-Pomian (Pole) hebt hervor, daß seine Partei in diesem Falle nicht mit dem Centrum gehen könne. Abg. Kropatschek (kons.) führt aus, er halte jeden evangelischen Christen für verpflichtet, seine Ehe kirchlich einsegnen zu lassen. Für die fakultative Zivilehe könne er aber nicht eintreten. Vom einfachen politischen Standpunkte aus könne er zwar unbedingt für die fakultative Zivilehe stimmen, aber aus seiner ehrlichen evangelisch-kirchlichen Ueberszeugung sei er gegen den Antrag Koon. Das Interesse der evangelischen Kirche erfordere es, daß ihre Geistlichen nicht zu Dienern des Staates gemacht würden. Er habe die Einführung der obligatorischen Zivilehe i. Zt. tief bedauert, aber die Institution habe doch der evangelischen Kirche eine große Selbstständigkeit gebracht. Man möge es daher lassen, wie es jetzt sei, und von jedem evangelischen Christen verlangen, daß er seine Ehe kirchlich einsegnen lasse. Abg. v. Buchta (kons.) spricht sich ebenfalls gegen den Antrag Koon aus. Der Mecklenburgische Ministerialrath Langfeld bemerkt, daß seine Regierung die fakultative Zivilehe stets als die am wenigsten annehmbare Form betrachtet habe. Abg. Frhr. v. Hohen-

berg (Welfe) will das Prinzip der fakultativen Zivilehe annehmen. Nachdem die Debatte geschlossen worden, wird aus Anlaß der Kontroverse über die Frage, ob Anträge von ihren Unterstützern eigenhändig unterschrieben sein müßten oder nicht, die Angelegenheit der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Schließlich wird über den Antrag Koon, soweit er sich auf das Prinzip der fakultativen Zivilehe bezieht, namentlich abgestimmt. Der Antrag wird mit 196 Stimmen gegen 33 Stimmen abgelehnt; 4 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Der Antragsteller zieht nunmehr seinen ganzen Antrag zurück. Fortsetzung Donnerstag 11 Uhr.

## Sozialnachrichten.

Thorn, 25. Juni 1896.

(Preussische Klassenlotterie.) Die Ziehung der ersten Klasse der 195. Preussischen Klassenlotterie wird am 2. Juli ihren Anfang nehmen.

(Die West- und Ostpreussischen Landmesser) halten am 4. und 5. Juli in Danzig eine Versammlung ab.

(„Humor“, allgemeiner Unterstützungs-Verein zu Thorn.) Gestern Abend fand im Vereinslokale bei Nicolai eine außerordentliche Generalversammlung statt, deren Besuch nur schwach war. Wegen Behinderung des verreisten Vorsitzenden, Herrn Landmesser Böhmer, leitete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Gastwirth Bonin, die Versammlung. Der Schriftführer, Herr Lithograph Feyerabend erstattete den Jahresbericht für die Zeit vom 31. Juli 1895 bis 24. Juni 1896. Nach dem Bericht wurden aus dem Verkauf von Mitgliedsarten 56 Mark, aus den Sammelbüchern, Verkauf von Briefmarken, Zigarrenspitzen und aus sonstigen Zuwendungen 436,47 Mark vereinnahmt, dazu kommt Bestand vom vorigen Jahre 41,87 Mark und Einziehung von Restbeiträgen 5,50 Mark, sodaß die Kasse im ganzen einen Bestand von 535,84 Mark hat. Verausgabe wurden für 21 Unterstützungsanträge 130 Mark, für Drucksachen, Insertion, Porto zc. 231,79 Mark, so daß ein Kassenbestand von 158,05 Mark verbleibt. Der Verein hat heute laut Sparkassenbuch bei der städtischen Sparkasse hier selbst ein Kapital von 7487,32 Mark angesammelt. Zu dem Kapital kommen noch 158,05 Mark Zinsen, sodaß der Verein jetzt ein Vermögen von 7645,37 Mark besitzt. Unterstützungsanträge waren 25 eingegangen, wovon 20 berücksichtigt wurden; es wurden Unterstützungen in Höhe von 5—15 Mark gewährt. Zweiter Punkt der Tagesordnung war Vorstandswahl. Bevor zur Wahl des ersten Vorsitzenden geschritten wurde, theilte Herr Bonin mit, daß Herr Landmesser Böhmer sein Amt niedergelegt habe, was von der Versammlung sehr bedauert wurde. Es wurden dann folgende Herren gewählt: zum ersten Vorsitzenden Restaurateur Bonin, zum stellvertretenden Vorsitzenden Böttchermeister Geseke, zum Kantanten Restaurateur Nicolai, zum Schriftführer Lithograph Feyerabend, zum Materialien-Vermalter Schlossermeister Doehn und zu Beisitzern die Herren Böhmer, Droege, Schmeidler, Winkler. Ferner wurden zu Rechnungs-Revisoren die Herren Kalliski und Osterki gewählt. Vor Schluß der Versammlung liefen noch zwei Anträge ein. Der eine will eine Aenderung der Vereinsstatuten, und der andere wünscht die Zahl der Beisitzer von vier auf acht erhöht.

(Der Bazar des katholischen Frauenvereins) Vincent à Paul im Viktoriagarten brachte nach der „Gaz. Torunska“ einen Reinertrag von 950 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich: Heinr. Bartmann in Thorn.

**Polizei-Berordnung,**  
betreffend die Reinigung u. Spülung  
der Trinkgefäße  
in den Schank- u. Gastwirthschaften.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Gemeindebezirk Thorn mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1. Gast- und Schankwirth sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in bezug, mit welchen ihren Gästen Getränke vorgefetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgefetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben. Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen zweckentsprechenden Spülapparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4. Als zweckentsprechendes Spülgefäß wird ohne weiteres angesehen ein Spülgefäß, welches in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 Cmt., eine Breite von 30 Cmt. und eine Höhe von 30 Cmt. hat und mit einer Wassereinlaß-, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen ist. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Abscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.  
Thorn den 12. Juni 1896.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Berliner Pferde-Lotterie.**

Hauptgewinn im Werthe von Mk. 30000,  
Ziehung am 7. Juli cr., Loose à Mk. 1,10.

**Berliner Gewerbe-Ausstellung.**

Hauptgewinn im Werthe von Mk. 25000,  
Loose à Mk. 1,10 empfiehlt die Hauptagentur  
Oskar Drawert, Thorn, Gerberstr. 29.

Kunst-Handlung  
Bilder-Einrahmung  
Glas-Handlung  
Bau- & Kunst-Glaserie

**Emil Hell**  
Breitestr. 4.

Dehmic-Weidlich's



hygienische

**Myrrhen-BALSAM-Seife**

hergestellt bei  
**Dehmic-Weidlich, Zeitz**  
In Thorn zu haben bei **Adolf Leetz, Seifenfabrik,**  
**M. Kalkstein von Oslowski.**

**J. Schmiede,**

Thorn



**Wagen-Fabrik**

Jakobs-Vorstadt 39

empfiehlt

Kutschwagen, Kabrioletts, Selbstfahrer etc. in feinsten Façons

zu billigsten Preisen.

Ebenso werden Reparaturen u. Neuadmirungen an Wagen sauber ausgeführt.

Empfehle mich zur Anfertigung  
feiner

**Kerregarderobe**

aus eigenen und fremden Stoffen, zu wirklich außerordentlich billigen Preisen.

**St. Sobczak, Schneidermstr.,**

Thorn, Brückenstr. 17, n. Hotel „Schwarz-Adler“.

Jede selbst die wüthendste

Art von Zahnschmerz lindert augenblicklich Ernst Muff's schmerzstillende Zahnwolle\*) (mit einem Extrakt aus Mutternelken imprägnirte Wolle) Rolle 35 Pf. zu haben bei:

**A. Koczwaro, Drogenhandlung.**

\*) Nachahmungen zurückweisen.

**Lose**

zur Berliner Pferdelotterie, Ziehung am 7. und 8. Juli cr., à 1,10 Mk., zur Berliner Gewerbeausstellungs-Lotterie, Ziehung noch unbestimmt, à 1,10 Mk.

sind zu haben in der Expedition der „Thorner Presse“, Katharinen- u. Friedrichstr.-Ecke.

**Ausverkauf.**

Wegen Umzugs verkaufe Damen- u. Kinderhüte, garnirt wie ungarirt, sämtliche Fußartikel zu noch nie dagewesenen billigen Preisen aus. Handschuhe, Corsetts, Sonnen- und Regenschirme, Shawls und Tücher, viele andere Artikel, welche in Zukunft nicht führe, verkaufe für jeden annehmbaren Preis.

**Ludwig Leiser.**

Die 1. Etage, bestehend aus 5 Zim., nebst Küche, Entree u. allem Zubeh. z. verm. vom 1. Oktober cr. Strobandstraße 11. **W. Knaack.**

**Miethskontrakt-Formulare**

sowie

**Mieths-Quittungsbücher**

mit

vorgedrucktem Kontrakt

sind zu haben.

**C. Dombrowski, Buchdruckerei.**

**Gerstenstr. 16, II. Etg.,**

eine Balkonwohnung, bestehend a. 4 Zimmern nebst Zubeh., versehen halber zu verm. Zu erfragen **Gerdestr. 9.**

**Eine gr. Tischlerwerkstätte** m. Boh. z. 1. Oktbr. z. verm. **Bäckerstr. 3.**

**Boh. vom 1. Oktober 1896** zu verm. **J. Muroczynski.**

**Neustädter Markt 11.**

Die herrschaftliche Wohnung, 1 Treppe, bestehend aus 10 Zimmern, Balkon und allem Zubeh. vom 1. Oktober zu verm. Preis 1400 Mk. Dieselbe kann auch getheilt werden m. 6 resp. 4 Zimmern, Balkon und Zubeh. **Moritz Kaliski.**

**Möbl. Boh. mit** Burshengelaß, von Herrn **Auditeur Wagner** 6 1/4 Jahre bewohnt, ist vom 1. Juli ab zu verm. Zu erfragen **Badestr. 15.**

**Möbl. Zimmer** Kabinet und Burshengel. billig zu verm. **Badestr. 13, I.**

**Pferdestall und Remise** z. v. **Gerstenstr. 13.**

**Möbl. Z. n. Kab.** z. verm. **Culmerstr. 10, I.**

**2 möbl. Zim.** m. Burshengelaß z. v. **Bankstr. 4.**

**Eine möbl. Boh.,** 2 Zimm., an 1 auch 2 Herren v. s. z. v. **Heiligegeiststr. 17, III.**

**1 Wohnung,** bestehend aus 2 Stuben, Küche u. Zubeh., billig z. verm. **Grabenstr. 2.**

**Eine Wohnung** nebst Zubeh. in meinem neuerbauten Hause von sof. zu verm. **R. Thomas, Schlossermeister.**

**Wohnung** von 4 Zimm. nebst Zubeh. von sofort zu verm. **Seglerstr. 11, II.**